Der Begriff des „Geschäfts" in §§ 662, 675, 677 BGB.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philippsuniversität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Weidemann

Referendar aus Bremerhaven

Marburg 1932

HANS CHRISTIANS DRUCKEREI UND VERLAG, HAMBURG 36

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 26. November 1932.
Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis

Albert: Der Begriff der Geschäftsbesorgung nach dem BGB. Tübinger Inaug. Diss., Heilbronn 1905.

Bernau: Die Amtsniederlegung der Mitglieder des Aufsichtsrats einer A.-G., in Iherings Jahrbüchern, Band 44, Seite 233 ff.

Bormann: Beiträge zur Erklärung der Geschäftsbesorgung in § 675 BGB. Göttinger Inaug. Diss., Witten 1901.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band 1, 4. Aufl., 7. und 8. Aufl.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. Band 2.

Crome: Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigem Reichsrecht. Freiburg 1897.

Dernburg: Das bürgerliche Recht. 2. Band, 2. Abteilung, Halle 1915.

Dnistrjanskyj: Zur Lehre von der Geschäftsführung, in Iherings Jahrbücher, Band 77, Seite 48 ff.

Düringer - Hachenburg: Kommentar zum HBG. 2. Auflage.

Ebermayer: Der Arzt im Recht. (1930).

Eck: In Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Band 61, Seite 357.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts (1903).

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 15.—17. Auflage. (1922).

Enneccerus - Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 11. Bearbeitung (1932) Band 2.

Gierke, Otto von: Deutsches Privatrecht (1917) 3. Band.

Hachenburg: Dienstvertrag und Werkvertrag im BGB. (Mannheim 1898).

Hellwig: Verträge auf auf Leistung an Dritte.

Hoeniger: Kritische Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen. Archiv für bürgerliches Recht, Band 35.

Isay: Das Rechtsinstitut der Geschäftsführung, in Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß. Band 6.

Jaeger: Kommentar zur Konkursordnung. 6. und 7. Auflage (1931).

Lenel: Die auf Geschäftsbesorgung gerichteten Verträge, in Iherings Jahrbüchern, Band 44.

Lent: Der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung. (Leipzig 1909).

Leonhard: Besonderes Schuldrecht des BGB. 10. Abteilung, 2. Teil, 2. Band des Systematischen Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft von Binding-Oetker. München und Leipzig 1931.

Leonhard: Kritik an Isay: Die Geschäftsführung nach dem BGB. Kritische Vierteljahrsschrift, 3. Folge, Band VIII. (1903).

Lotmar: Der Arbeitsvertrag (Leipzig 1902), 1. Band.

Michaelis: Der Begriff der Geschäftsbesorgung in § 675 BGB. Rostocker Inaug. Diss., Bochum 1902.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse (Kommentar) (1929), Band 2.
Planck: Kommentar zum BGB. (1928), Band 2.
Riezler: Der Werkvertrag. In Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Band 4.
Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse.
Staub - Könige: Kommentar zum HBG. 12. und 13. Auflage. (1926).
Sturm: Die Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag. (Berlin 1897).
Windscheid - Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Auflage (1906).

Entscheidungssammlungen und Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Seufferts Archiv.
Juristische Wochenschrift.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inhalts-Verzeichnis

Seite

I. Einleitung 7

II. Übersicht der verschiedenen Ansichten über den Begriff des „Geschäfts“ in den §§ 662, 677 BGB. 8

III. Das „Geschäft“ in der Betrachtung als Fürsorgehandlung (§§ 662, 677 BGB.) 18

IV. Die verschiedenen Ansichten über den § 675 BGB. . . 29

V. § 675 BGB. unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgehandlung und des Wirtschaftsgeschäfts 36

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0093

I. Einleitung.

Eine der umstrittensten Fragen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frage der Auslegung des Ausdrucks „Geschäft". Im BGB. wird dieses Wort vornehmlich bei den Vorschriften über den Auftrag und über die Geschäftsführung ohne Auftrag gebraucht. Es kommt dort in Wendungen wie „ein Geschäft besorgen" oder „Geschäftsbesorgung" vor, und zwar in den §§ 662, 675, 677. Aber auch in anderen Gesetzen, so z. B. im Handelsgesetzbuch § 362 und in der Konkursordnung § 23 ist es zu finden. Auffallend ist, daß das Wort bei den Definitionen des Werkvertrages (§ 631 BGB.) und besonders des Dienstvertrages (§ 611 BGB.) nicht verwandt wird, so daß die Vermutung nahe liegt, daß die Leistungen, die von dem Verpflichteten eines Dienst- und Werkvertrages erbracht werden, andersgeartete sein sollen als die eines Beauftragten oder eines ohne Auftrag handelnden Geschäftsführers, die vom Gesetz „Geschäfte" genannt werden. Irgend ein Hinweis darauf, ob ein solcher Unterschied vom Gesetzgeber tatsächlich gewollt ist, und ob eventuell der Begriff des „Geschäfts" als eine Erweiterung oder Einschränkung gegenüber anderen Leistungen aufzufassen ist, findet sich im Gesetz nicht. In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB.[1]) war daher schon angeregt worden, näher zu definieren, was unter „Geschäft" zu verstehen sein sollte. Denn diese Ausdrucksweise enthalte für die Auslegung keine bezeichnenden Merkmale. Über die Tragweite der Vorschrift werde daher gestritten werden. „Die Kommission war jedoch der Ansicht, daß die Entscheidung über diese Frage der Wissenschaft überlassen werden könne, da sich der Begriff der „Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung" im Rahmen einer Gesetzesbestimmung auch durch eine anderweite Fassung nicht erschöpfend verdeutlichen lassen würde." In der Tat herrscht aber, wie erwähnt, über den Begriff lebhafter Streit. In engstem Zusammenhang damit steht der Streit über die Frage, ob das Wort Geschäft in den §§ 662, 675, 677 die gleiche Bedeutung habe, oder ob es etwa in § 675 anders (vielleicht enger) zu deuten sei als in den §§ 662, 677.

Es soll Aufgabe dieser Arbeit sein, einen Beitrag zu geben zu diesen kurz bezeichneten Fragen, die sich bei der Auslegung des Begriffs „Geschäft" ergeben.

1) Protokolle, Band 2, Seite 377.

II. Übersicht der verschiedenen Ansichten über den Begriff des „Geschäfts" in den §§ 662, 677 BGB.

In der folgenden Darstellung soll zunächst einmal klarheitshalber der Streit über die Bedeutung des Worts „Geschäftsbesorgung" in § 675 BGB. beiseitegelassen werden. Dieser Paragraph nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als viele Schriftsteller meinen, daß in ihm die Einheitlichkeit der Bedeutung des Wortes Geschäft durchbrochen sei. Dieser Umstand ist daher geeignet, in die Darstellung Verwirrung zu bringen ,und § 675 ist am Schluß gesondert zu behandeln. Soweit jedoch im Folgenden trotzdem schon Meinungen aus der Literatur zitiert sind, die sich auf § 675 beziehen, so handelt es sich dabei nur um solche Wissenschaftler, die der Meinung sind, „Geschäft" bedeute in § 675 das gleiche wie an anderen Gesetzesstellen, so daß ihre Ausführungen zu § 675 gleichzeitig ihre Ansicht über alle anderen Paragraphen, in denen das Wort „Geschäft" vorkommt, wiedergeben.

Die Grundfrage bei der Erörterung des Problems war zunächst die, ob man „Geschäft" gleich Rechtsgeschäft setzen müsse, oder ob darunter auch andere, rein tatsächliche Handlungen zu verstehen seien.

Diese erstere Ansicht hat Cosack in den ersten Auflagen seines Lehrbuchs[2]) vertreten. Er meint, grundsätzlich sei unter Geschäftsbesorgung nur der Abschluß von Rechtsgeschäften zu verstehen. Er schränkt dann aber gleich diese Definition dahin ein, daß Geschäftsbesorgung auch die Vornahme einer zwar nicht rechtsgeschäftlich, aber doch rechtlich das Vermögen des Dienstempfängers berührenden Tätigkeit umfasse. Später hat er jedoch diese enge Auffassung aufgegeben[3]).

In vielen Abhandlungen ist behauptet worden, daß auch noch andere Wissenschaftler diese Meinung „Geschäft gleich Rechtsgeschäft" verträten, z. B. Staub und Enneccerus. Jedoch ist das in diesem Zusammenhang nicht richtig, wohl aber bei § 675. Durch Verquickung von deren Ansichten über § 675 mit denen über §§ 662, 677 ist hier teilweise ein falsches Bild entstanden. Man kann also

[2]) Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., Bd. 1, § 143 II.
[3]) Lehrbuch, 7. Aufl., Bd. 1, Seite 593.

zunächst feststellen, daß, nachdem Cosack seine ursprüngliche Meinung aufgegeben hat, Einigkeit darüber besteht, daß auch Handlungen tatsächlicher Art, und nicht nur Rechtsgeschäfte, von dem Ausdruck „Geschäft" umfaßt werden.

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Ausdrucksweise des BGB., namentlich in dem Titel über Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Ausdruck „Geschäft" kann daher gegen die Einbeziehung tatsächlicher Handlungen nicht geltend gemacht werden. Denn, wie Lent[4]) zutreffend ausführt, spricht zwar das BGB. von „Geschäftsfähigkeit" und meint damit die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig vorzunehmen. Aber da in § 682 von geschäftsunfähigen Geschäftsführern die Rede ist, kommt diese Bedeutung des Wortes Geschäft hier nicht in Betracht. Einen positiven Beweis dafür diefert (ebenfalls nach Lent a. a. O.) der § 685 Abs. 2. Danach ist die Unterhaltsgewährung Geschäftsführung. Sie vollzieht sich aber durchaus nicht bloß in Gestalt von Rechtsgeschäften. Ernährung und Kleidung wird durch rein tatsächliche Gewährung von Essen und Kleidung vollzogen. Daß es sich hier nicht um Rechtsgeschäfte handelt, ergibt sich deutlich, wenn der den Unterhalt Empfangende geschäftsunfähig ist und deshalb Rechtsgeschäfte mit dem den Unterhalt Gewährenden überhaupt nicht abschließen kann.

Nun aber setzt der Streit aufs Neue darüber ein, ob und wie diese tatsächlichen Handlungen, die man als Geschäfte bezeichnen will, ihrem Inhalt nach zu begrenzen seien.

Hier hat, wie bereits erwähnt, Cosack als Unterscheidungsmerkmal das Vermögen des Dienstempfängers einführen wollen und hat behauptet, jede Tätigkeit, die das Vermögen desjenigen, für den die Tätigkeit ausgeübt werde, rechtlich berühre, sei Geschäftsbesorgung. — Diese Meinung war lange Zeit herrschend. Gleicher Meinung ist insbesondere Isay[5]). Er verlangt nicht, daß das Vermögen den unmittelbaren Gegenstand der Tätigkeit des Gestors bilde. Es sei z. B. gleichgültig, ob ein Rechtsanwalt eine Zivilklage oder eine Privatklage erhebe, beides sei Geschäftsführung. Nur sei zu fordern, daß durch die Tätigkeit unmittelbar eine Einwirkung auf das Vermögen eines andern ausgeübt werde. Die Einwirkung könne den Zweck jener Tätigkeit bilden, sie könne aber auch in den gebrauchten Mitteln liegen. Im Gegensatz zu einer so gearteten Tätigkeit werden namentlich die Leistungen

[4]) Der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung.

[5]) Das Rechtsinstitut der Geschäftsführung. Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Band 6, Seite 43—48.

höherer Dienste, wie z. B. der Ärzte und Hauslehrer, gesetzt. Isay bringt in diesem Zusammenhang den bekannten Fall, daß ein Gast im Hotel erkrankt und bewußtlos wird. Der Wirt holt einen Arzt. Von wem kann der Arzt sein Honorar verlangen? Isay verneint eine Geschäftsführung ohne Auftrag des Arztes zu Gunsten des Gastes. Er löst den Fall dahin, daß der Arzt gegen den Wirt einen Anspruch aus dem Auftrag habe, und der Wirt ein Regreßrecht gegen den Gast aus Geschäftsführung ohne Auftrag, da der Wirt ein Geschäft des Gastes besorgt habe. — Besonders kraß tritt die Konsequenz dieser Meinung bei der Veränderung des Falles zutage, nämlich dann, wenn ein Reisender auf der Straße ohnmächtig wird und ein Arzt ihm beispringt. Isay sagt, in diesem Falle habe der Arzt nach BGB. keinen Anspruch gegen den Patienten. Ein Geschäft im Sinne seiner Definition liege nicht vor.

Daß diese Auffassung zu eng sei, wurde alsbald an den bereits gekennzeichneten Folgen dieser Lehre erkannt. Insbesondere hat Leonhard in seiner Kritik zu Isay's Werk[6]) darauf hingewiesen, daß der Auftrag nicht auf eine das Vermögen berührende Tätigkeit beschränkt werden dürfe. Eine Tätigkeit, wie z. B. die des Arztes müsse doch auch wenn sie unentgeltlich erfolge, irgendwie rechtlich geregelt sein. Wollte Isay sie dennoch unter den Auftrag rechnen, so entstehe für ihn eine Spaltung des Rechtsbegriffs je nach dem Inhalt der versprochenen Tätigkeit. — Auch sonst ist zu beachten, daß die Vermögenssorge nicht das passende Unterscheidungsmerkmal sein kann. Das ergibt sich gerade aus Isay's Beispielen selbst. Denn warum z. B. im Hinblick auf das Vermögen zwischen einem Anwalt, der eine Privatklage wegen Beleidigung für sein Mandanten einreicht, und der Tätigkeit eines Arztes ein Unnterschied sein soll, ist nicht ersichtlich. Allerdings wird vielfach eingewandt, der Arzt übe keine Tätigkeit für einen andern aus, sondern an einem andern. Auf diesen Einwand soll jedoch später eingegangen werden.

Die gleiche Kritik muß auch für die der Isay'schen verwandte Meinung gelten, welche annimmt, „Geschäfte" seien Handlungen, die eine wirtschaftliche Bedeutung für den Geschäftsherrn haben, insbesondere solche, die seine wirtschaftliche Lage verbessern. Diese Ansicht wird besonders von Crome[7]), Oertmann[8]), Bernau[9]), und im Kommentar der Reichsgerichtsräte[10])

[6]) Kritische Vierteljahresschrift, Band VIII, Seite 411.
[7]) System d. deutschen bürgerl. Rechts, Band 2, Seite 612.
[8]) Recht der Schuldverhältnisse (1929), § 675, Anm. 1 b.
[9]) Iherings Jahrb., Bd. 44, Seite 223.
[10]) Vorbem. 2 vor § 662.

vertreten. Diese Formulierung bedeutet, wie auch aus dem Sinn der Ausführungen an den genannten Stellen hervorgeht, nur eine weitere Fassung des Wortes Vermögen. Sie führt daher zu den gleichen nicht haltbaren Konsequenzen wie Isay's Meinung und ist also zu eng. Andererseits ist sie aber auch zu weit, weil zu unbestimmt. Denn man kann im wesentlichen von jeder Arbeit, die ein Fremder für einen andern besorgt, sagen, daß sie in die wirtschaftliche Sphäre des Geschäftsherrn eingreife und positiv, oder aber auch negativ, von wirtschaftlicher Bedeutung für ihn sei. Daß insbesondere letzteres vom Gesetzgeber nicht mit dem Ausdruck gemeint ist, kann kaum bezweifelt werden. Nach dieser Richtung betrachtet, bietet also diese Formulierung gar kein Unterscheidungsmerkmal. Das zeigen zum Teil schon die von Crome a. a. O. angeführten Beispiele. So. z. B. soll nach dieser Ansicht ein Hauslehrer, der die Kinder eines andern unterrichtet, kein Geschäft für den Vater führen, da die Handlung des Lehrers keinen wirtschaftlichen Effekt für diesen habe. Abgesehen davon aber, daß der Vater dem Lehrer ein Honorar zu zahlen hat, sind auch Fälle denkbar, daß der Schüler infolge des Unterrichts ein sonst gefährdetes Klassenziel erreicht oder ein Examen besteht. Daß dadurch infolge Zeitersparnis in der Ausbildung des Schülers für den Vater gleichzeitig ein materieller Vorteil eintritt, dürfte ohne weiteres einleuchten. Daraus ist zu ersehen, daß der Begriff der wirtschaftlichen Bedeutung einer Handlung nicht die richtige Abgrenzung in die Lehre vom „Geschäft" bringen kann und viel zu unbestimmt ist. Vor allem ist aber der auch in diesem Zusammenhang häufig vorgebrachte Einwand durchschlagend, daß es bei dieser Begriffsbestimmung an jeglicher Regelung für die unentgeltliche Übernahme rein faktischer Handlungen fehlen würde[11]).

Eine weitere Gruppe in der Wissenschaft, nämlich Hellwig[12]), Windscheid-Kipp[13]), Schollmeyer[14]), und dem Sinne nach auch Lenel[15]) ist der Meinung, Geschäftsbesorgung sei die Entfaltung der Tätigkeit zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit oder einer Mehrheit bestimmter Angelegenheiten, gleichgültig, ob auf rechtlichem oder tatsächlichem Gebiete. Diese Definition, die auch gleichzeitig mit für die Auslegung des § 675 gegeben wird, hat sich jedoch nicht durchsetzen können. Sie wird allgemein mit Recht abgelehnt, da sie zu der offensichtlich nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang stehenden Folgerung führt,

11) Enneccerus-Lehmann, Lehrb., Bd. 2, S. 526.
12) Verträge auf Leistung an Dritte. S. 517.
13) Pandekten, Bd. 2, S. 723.
14) Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB. Seite 91.
15) In Iherings Jahrb., Bd. 44, S. 31 ff.

daß jeder Werkvertrag damit eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben würde und nach § 675 zu behandeln wäre. Denn jeder Werkvertrag hat die Erledigung einer bestimmten Angelegenheit zum Gegenstande[16]).

Einen andern Gesichtspunkt hebt Riezler[17]) hervor. Er möchte Cosack's Lehre erweitern und meint: „Eine Geschäftsbesorgung ist endlich auch dann anzunehmen, wenn die zu entfaltende Tätigkeit, selbst ohne rechtsgeschäftlichen Charakter zu haben, und ohne das Vermögen des Auftraggebers zu berühren, vom Beauftragten in Ausübung eines auf Vornahme von Handlungen solcher Art gerichteten Berufes vorgenommen wird." — Unter diesem Gesichtspunkt will er auch die Tätigkeit des Arztes oder auch eines Berufssängers, der aufgefordert wird, bei einem Musikfeste ein Solo zu singen, unter den Begriff des Geschäfts mit einreihen. Diese Definition bringt m. E. die Lehre vom Geschäfts-Begriff insofern einen Schritt weiter, als sie Tätigkeiten (z. B. die des Arztes) mit umfaßt, für deren Beurteilung nach den bisher dargestellten Meinungen garkeine oder doch keine befriedigende Lösung zu finden war. Aber auch sie genügt noch nicht. Das Handeln in Ausübung eines Berufes kann nicht das allein Entscheidende sein. Denn es sind Fälle denkbar, in denen jemand für einen andern handelt, ohne von ihm beauftragt zu sein, und ohne damit eine Handlung, die in den Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit fällt, zu verrichten. Es hilft z. B. jemand seinem Nachbarn beim Löschen eines Feuers. Auch solche Tätigkeit muß rechtlich geregelt sein.

Auf ein anderes Merkmal weist Endemann hin[18]). Er sagt: „Unter Geschäftsführung ist zu verstehen die Entfaltung einer selbständigen, in die zivilrechtlich anerkannten Verhältnisse eines andern unmittelbar eingreifenden Tätigkeit... Regelmäßig wird nicht genügend beachtet, daß der Auftrag des Vorbild gibt, und daß die mit ihm verbundene selbständige, regelrecht auch eine gewisse Vertretungsmacht enthaltende Tätigkeit das entscheidende Merkmal jeder Geschäftsbesorgung ist."

Diese Selbständigkeit der Handlung wird auch von vielen andern, zum Teil in Verbindung mit andern Definitionen gefordert[19]). — Gewiß ist richtig, daß man allgemein mit einer Ge-

[16]) Vgl. z. B. Oertmann, § 675, Anm. 1 b.

[17]) Der Werkvertrag. In Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Band 4, S. 75 ff.

[18]) Lehrbuch d. bürgerl. Rechts, S. 1081.

[19]) So z. B. von Oertmann, § 675, Anm. 1b, Dnistrjanskyj: Zur Lehre von der Geschäftstührung, in Iherings Jahrb., Bd. 77, S. 48 ff.; Bernau in Iherings Jahrb., Bd. 44, 233, RGR. Kommentar Vorbem. 2 von § 662.

schäftsführung die Vorstellung einer gewissen Selbständigkeit verbindet. Man pflegt als Gegensatz dazu die Dienstleistungen aus dem gewöhnlichen Dienstvertrag zu betrachten, bei denen der Dienstleistende meist eine untergeordnete Rolle spielt und unter Leitung oder Aufsicht des Dienstberechtigten arbeitet. Namentlich bei der Geschäftsführung o h n e Auftrag wird häufig ein Handeln des Geschäftsführers aus eigener Initiative vorliegen. Diese Selbständigkeit ist also wohl in sehr vielen Fällen der Geschäftsführung gegeben. Sie liegt in der Natur der Sache. Aber sie ist kein Tatbestandsmerkmal, das eine Unterscheidung ermöglichte. Zunächst ergibt sich aus dem Gesetz selbst nichts darüber, daß „selbständiges Handeln" in den Begriff „Geschäft" hineinzuinterpretieren sei. Auch ist die Grenze zwischen selbständigem und unselbständigem Handeln schwankend, so daß man sich nicht immer a l l e i n auf dieses Unterscheidungsmerkmal verlassen könnte. Es gibt z. B. eine Reihe kaufmännischer Angestellter, die eine „selbständige" Stellung im landläufigen Sinne des Wortes haben, deren Verhältnis zum Prinzipal man aber unbedenklich unter den Dienstvertrag einreihen würde. Wohl aber könnte man m. E. dieses Merkmal mit verwenden i n V e r b i n d u n g mit einem anderen, welches schärfer abgrenzt. Vor allem würde es für die Auslegung des § 675 passen. Hier muß es allein zunächst ausscheiden.

Angesichts der Unzulänglichkeit der vielen bisher kurz skizzierten Meinungen ist die heute wohl als h e r r s c h e n d zu bezeichnende Ansicht zu dem Resultat gekommen, daß sich eine brauchbare einschränkende Auslegung des Begriffs „Geschäft" überhaupt nicht finden lasse. Sie definiert daher: Gegenstand des Auftrags und der Geschäftsführung ohne Auftrag kann j e d e Handlung tatsächlicher und rechtlicher Natur sein, die die Interessen des Geschäftsherrn berührt. Mithin auch alle Verrichtungen, die Gegenstand von Dienst- oder Werkverträgen sein können. So z. B. E n n e c c e r u s - L e h m a n n[20]), S t a u b - K ö n i g e[21]), P l a n c k[22]), B r ü c k m a n n[32]), H a c h e n b u r g[24]) und das Reichsgericht[25]). Eine Besprechung und Kritik dieser Meinung soll später im Zusammenhang mit dem in dieser Arbeit vertretenen Standpunkt erfolgen.

Am Schluß dieser Darstellung der Meinungen ist noch auf einige Gesichtspunkte einzugehen, die bei fast allen Meinungen

20) Lehrbuch (1930), Bd. 2, S. 526 ff.
21) Kommentar zum HGB., 13. Aufl., § 362, Anm. 2 und 3.
22) Komm. zum BGB. (1928), § 677, Anm. 2.
23) In Fischer's Abhandlungen, Bd. 9, S. 20.
24) Dienst- und Werkvertrag im BGB.
25) z. B. in R.G.Z. Bd. 65, S. 18.

wiederkehren und überall erörtert werden, um Lücken, die sich bei den Definitionen ergeben, auszufüllen.

Am häufigsten wird als Hilfsmittel zur Auslegung der Sprachgebrauch herangezogen. So z. B. von Staudinger[26]), Crome[27]), Lotmar[28]) und Jaeger[29]). Man ist der Ansicht, falls sich Fälle ergäben, die unter die jeweilige Definition nicht genau paßten, so sei zu überlegen, ob man im täglichen Leben nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die in diesen Zweifelsfällen vorliegende Tätigkeit als „Geschäft" bezeichne oder nicht.

Daß eine solche Lösung nicht befriedigt, ist klar. Man kann unmöglich die Klärung gerade von Zweifelsfällen einem so unsicheren Faktor wie dem allgemeinen Sprachgebrauch überlassen. Denn der Sprachgebrauch wechselt ständig, so daß sich zu verschiedenen Zeiten verschiedene Auslegungen ergeben würden. Ferner ist der Sprachgebrauch oft örtlich verschieden, womit ein weiteres Unsicherheitsmoment in die Sache hineingetragen würde. Wenn also ein bestrittener Rechtsbegriff jeweils nach dem Sprachgebrauch ausgelegt werden sollte, käme dieser Streit nie zu einem Ende und würde eine dauernd schwankende Rechtsprechung und damit eine dauernde Rechtsunsicherheit im Gefolge haben.

Wie bereits erwähnt, wird ferner fast allgemein ein Unterschied gemacht zwischen einer Tätigkeit für einen andern und einer Tätigkeit an einem andern[30]). So führe z. B. der Arzt nur eine Tätigkeit an der Person seines Auftraggebers aus, indem er ihn behandle oder operiere. Eine so geartete Tätigkeit werde nicht von dem im Gesetz gebrauchten Ausdruck „ein Geschäft für einen andern besorgen" mit umfaßt. Als ähnliche Beispiele der Tätigkeit an einem andern werden in der Literatur genannt: jede Tätigkeit, die in einer Behandlung oder Pflege der Person des Dienstherrn besteht, wie Rasieren, Haareschneiden, irgend eine Kur zur Wiederherstellung der Gesundheit, jeder geistige Unterricht durch einen Lehrer, sowie die Beförderung der Person des Dienstherrn durch Wagen, Bahn oder Schiff und dergleichen mehr. — Wozu diese gekünstelte Unterscheidung und Spaltung des Begriffes dienen soll, ist nicht einzusehen. Das hieße vor allem die Worte „für einen andern" in der Weise deuten, als hießen sie „an Stelle eines

[26]) § 675, Anm. 2.

[27]) System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, S. 612.

[28]) Der Arbeitsvertrag, Bd. 1, S. 275 ff.

[29]) Kommentar zur Konkursordnung 6. und 7. Aufl., § 22, Anm. 10 und 11.

[30]) Vgl. Staudinger, § 677, Anm. 2 und die herrschende Meinung in der dort angeführten Literatur.

andern" oder „in Vertretung eines andern". Das trifft jedoch nicht zu[31]). Schon allein nach dem Rechtsgefühl ist gerade die Tätigkeit des Arztes eine Leistung für, d. h. zum Nutzen des Patienten. Diese Leistungen müssen auf irgend eine Weise mit unter den Geschäftsbegriff gebracht werden. In der bisherigen Darstellung hat sich schon häufig gezeigt, daß gerade an dieser Stelle sehr viele Definitionen versagen und eine Lösung für diese sehr wichtigen Fälle nicht geben können. Das führt zu den bereits erwähnten großen Unzuträglichkeiten[32]).

Diese Tatsachen sind anscheinend auch von manchen Wissenschaftlern erkannt worden. Man suchte daher vielfach abermals nach einem Ausweg, um für die eben genannten Tätigkeitsarten, namentlich, wenn sie unentgeltlich ausgeführt wurden, eine Lösung zu finden. So wurde vielfach die Ansicht geäußert, wenn sich ein anderer Ausweg nicht finden lasse, dann müßten eben die Vorschriften über den Auftrag bzw. über die Geschäftsführung ohne Auftrag analog angewandt werden[33]). Dieses Zugeständnis zeigt zur Genüge, daß mit den bisherigen Lehren nicht auszukommen ist, daß sie innerlich zu schwach sind und alle keine Lösung des gesamten Problems geben. Denn es ist inkonsequent, zuerst mit vielen Worten einen Teil von Arbeitsleistungen von der juristischen Definition des Geschäftsbegriffs auszunehmen, um gleich darauf dieselben Bestimmungen über den Auftrag oder die Geschäftsführung ohne Auftrag darauf entsprechend anzuwenden. Warum sollen sie dann nicht gleich direkt angewandt werden? Das liefe praktisch auf dasselbe hinaus. Damit wird jeder Auslegungsversuch, der abgestellt ist auf den Inhalt der Tätigkeit, sinn- und zwecklos. Eine solche Definition ist praktisch unbrauchbar, da man sie immer wieder durchbricht. Sie führt schließlich zu der von der herrschenden Meinung vertretenen Ansicht, daß jede Handlung (mit Ausnahme der Tätigkeit an einem andern) ein Geschäft im Sinne der §§ 662, 677 sei.

Ferner läßt sich in diesem Zusammenhang die Mittelansicht vertreten, daß im § 677, also nur bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, der Begriff des Geschäfts ganz weit zu fassen sei, noch weiter als die herrschende Meinung ihn auslege. Diese Ansicht findet sich bei Crome[34]), Höniger[35]) und Otto von Gier-

---

31) Vgl. Hachenburg, Dienst- und Werkvertrag im BGB.
32) Vgl. die Meinung Isay's oben, S. 6 ff.
33) Oertmann, Vorbem. vor § 677, Anm. 2.
34) System, Bd. 2, S. 629.
35) Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 35, S. 272.

k e [36]). Die Genannten behandeln im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag das Problem der Hilfeleistung für andere allgemein etwas ausführlicher. So z. B. den unaufgeforderten ärztlichen Beistand gegenüber einem Verunglückten, Herabholung eines verstiegenen Touristen durch Bergführer, Rettung Schiffbrüchiger aus Seenot, einem von Wegelagerern Überfallenen geleistete Hilfe, kurz Hilfsexpeditionen aller Art. Diese Frage ist außerordentlich wichtig, da stets sehr wesentliche Interessen auf dem Spiele stehen, und es sich nicht selten um die Erhaltung des Lebens eines Menschen handelt. C r o m e stellt daher mit Recht die Frage: „Gilt Leib und Leben hier weniger als das Vermögen?" Soll ein Helfer wirklich nur einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gegen den von ihm Unterstützten haben, wenn er ihm unaufgefordert m a t e r i e l l e Werte schafft oder erhält, und soll er, wenn er ihm das Leben rettet, leer ausgehen? Diese Frage wird nach C r o m e's Ansicht zu verneinen sein. Er folgert das insbesondere daraus, daß das Gesetz ausdrücklich in § 680 den Fall erwähnt, daß die Einmischung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden G e f a h r bezweckt. Diese „Gefahr" sei nicht ausschließlich als Vermögensgefahr aufzufassen. Die wichtigste dieser Gefahren sei vielmehr die Lebensgefahr. — Um diese weiteste Auslegung des § 677 zu stützen, weist C r o m e weiter darauf hin, daß die Geschäftsführung ohne Auftrag eine Sonderstellung einnehme. Denn sie sei nicht etwa nur das Gegenstück des Auftrags, sondern das Gegenstück s ä m t l i c h e r Lohnverträge. Alles, was vertragsmäßig gegen Lohn geschehen könne, geschehe eben hier freiwillig ohne Vertrag, also auch nichtgeschäftliche Dienst- und Arbeitsleistungen, kurz jede Tätigkeit, die sich zum Gegenstand eines Dienst- oder Werkvertrages eigne. (So auch von G i e r k e a. a. O.).

Das E r g e b n i s dieser Ansicht ist m. E. zu billigen, wenn man einmal davon absieht, daß vielleicht in vielen Fällen der genannten Art auf Seiten des Geschäftsführers die Absicht, Ersatz zu verlangen, fehlt, und sich dann die Rechtslage anders gestaltet. (§ 685.) Bedenklich ist jedoch die juristische Begründung und die Konstruktion, mit der man zu diesem Ergebnis kommt. Denn mit Recht wird von der Gegenmeinung[37]) eingewandt, dasselbe Wort „Geschäft" werde auf diese Weise in den zwei §§ 662, 677 verschieden ausgelegt, einmal enger und zum andern unbeschränkt weit. Man mute also dem Gesetzgeber eine Ungenauigkeit des Ausdrucks zu. Die

[36]) Deutsches Privatrecht, 3. Bd., § 216, Anm. 5.
[37]) Vgl. Staudinger, § 677, Anm. 2a.

angeführten Gründe seien nicht so zwingend, um diese Ungenauigkeit unter allen Umständen zu rechtfertigen. Das muß m. E. zugegeben werden. Die Auslegung der §§ 662, 677 muß unbedingt einheitlich sein. Es muß daher versucht werden, auf andere Weise und mit einer unanfechtbaren Begründung zu dem gleichen Ergebnis zu gelangen.

III. Das „Geschäft" in der Betrachtung als Fürsorgehandlung.

Angesichts dieser unendlich vielen Meinungen, die teils von gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, teils sich nur in ihren Schlußfolgerungen ganz geringfügig unterscheiden, hat sicher der einmal von Staub gebrauchte Ausdruck, die Frage der Geschäftsbesorgung sei „geradezu eine crux des modernen Rechts", einige Berechtigung. In der Tat dürfte es sehr schwierig sein, eine restlos befriedigende Lösung dieses Problems zu finden. Jedoch muß weiterhin versucht werden, den Begriff des Geschäfts so zu formulieren, daß die bei den übrigen Meinungen sich zeigenden Mängel fortfallen, und somit das Ergebnis einer Ideallösung möglichst erreicht wird. Denn diese Frage hat nicht etwa nur eine theoretische Bedeutung, sondern sie ist für die Praxis und die Rechtsprechung von größter Wichtigkeit.

Eine solche Lösung dürfte m. E. in der von Franz Leonhard begründeten Meinung zu finden sein. Dieser hat in jüngster Zeit in seinem Handbuch über „Besonderes Schuldrecht des BGB."[38]) über den Geschäftsbegriff eine neue Lehre aufgestellt, der ich mich anschließen möchte. Leonhards[39]) Lehre wendet sich vor allem gegen Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich in der Konsequenz der herrschenden Lehre ergeben. Wie bereits oben erwähnt, war die herrschende Meinung in der Erkenntnis, daß eine inhaltliche Begrenzung des Geschäftsbegriffs durch Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsgebiete nicht möglich sei, zu dem Schluß gekommen, jede beliebige Handlung, die irgendwie auf die Interessen des Geschäftsherrn einwirke, sei ein „Geschäft". Das ist aber, wie sich im Folgenden zeigen wird, zu weit gegriffen. Diese Formulierung ist zu ungenau. Denn darunter fallen auch Handlungen, die für den Geschäftsherrn nachteilige Folgen haben, die ihn schädigen und seine Rechtsgüter ausnutzen. Auch das sind Handlungen, die auf die Interessen des Geschäftsherrn einwirken, wenn auch negativ. Die Folgen sind unhaltbar. Es muß vielmehr stets davon ausgegangen werden, daß nur solche Handlungen gemeint sind,

[38]) 10. Abt., 2. Teil, 2. Band des System. Handbuchs der Deutschen Rechtswissenschaft von Binding-Oetker. 1931.

[39]) a. a. O., Seite 245 ff. und 419 ff.

die eine für den Geschäftsherrn schützende und förderliche Tätigkeit, kurz gesagt, eine Fürsorge für ihn enthalten. Das sind alle irgendwie gearteten Handlungen, die zum Schutze, zur Erhaltung oder Vermehrung der Rechtsgüter des Geschäftsherrn dienen.

Das ist eine wichtige und dringend notwendige Einschränkung gegenüber der herrschenden Meinung. Der Gesichtspunkt der Fürsorge ist bisher fast garnicht beachtet worden, und wenn es doch geschehen ist[40]), dann nur andeutungsweise und ohne entscheidendes Gewicht darauf zu legen. Und doch ist er grundsätzlich nicht zu umgehen. Vor allem aber ist er geeignet, eine verhältnismäßig einfache und klare Lösung des ganzen Problems zu bringen. Fast alle Mängel und Widersprüche, die sich bei den früheren Ansichten zeigten, fallen hier fort. Das soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

Ein großer Vorzug dieser Formulierung ist zunächst, daß sie mit dem Wortlaut des Gesetzes völlig im Einklang steht. Schon die Worte in § 662: „ein ihm ... übertragenes Geschäft" deuten eine bestimmte Beziehung auf die Person des Auftraggebers an. Dem Sinne nach bedeutet das schon eine opfervolle Tätigkeit, die dem Geschäftsherrn eine Last abnimmt. Noch mehr aber weisen die Worte (sowohl in § 662, wie in § 677): „für einen andern", „besorgen" auf diesen Gedanken hin. Sie bedeuten nicht etwa nur „in Vertretung" oder „an Stelle" eines andern handeln, sondern insbesondere im Interesse, zur Förderung, zur Fürsorge eines andern handeln. Sie deuten also auch das Ziel der Tätigkeit an. Auch rein sprachlich hat der Ausdruck „Geschäft" den gleichen Sinn. Aus dem Wortlaut des Gesetzes können also nicht die geringsten Bedenken gegen diese Definition hergeleitet werden. Im Gegenteil, es zeigt sich, daß das Gesetz fast die gleichen Worte verwendet.

Ferner ist zu beachten, daß die Lehre Leonhards keine Beschränkung nach der wirtschaftlichen Art des Leistungsinhalts bringt. Man kann mit ihr Handlungen jeglicher Art umfassen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Gebiet sie liegen. Es zeigte sich stets als ein sehr fühlbarer Mangel, daß die Vertreter der inhaltlich beschränkenden Ansichten, z. B. bei Begrenzung auf Handlungen, die das Vermögen rechtlich berührten (Cosack, Isay), gezwungen waren, einen großen Teil von Handlungen aus dem Geschäftsbegriff auszuschließen. (Bei Cosack, Isay z. B. die Tätigkeit des Arztes.) Dabei war dann eine rechtliche Regelung der jeweils ausgeschlossenen Tätigkeitsgebiete zu vermissen.

[40]) z. B. Planck, Kommentar zum BGB. 1928, § 677, Anm. 2.

Diese Mängel der bisherigen Anschauungen fallen aber hier fort. Mit der Definition Leonhards werden nicht nur Leistungen, die sich auf das Vermögen beziehen, oder die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, umfaßt, sondern auch alle Leistungen, die die Person des Geschäftsherrn zum Gegenstand habe. Eine Einbeziehung so gearteter Tätigkeiten aber war dringend notwendig[41]), insbesondere in Hinsicht auf den Auftragsvertrag. Denn solche Tätigkeiten waren nach jenen Lehren, wenn sie unentgeltlich erfolgten, ohne gesetzliche Regelung[42]). Leonhards Lehre aber schafft eine Regelung dafür.

Die gleichen Vorteile zeigen sich — nur um ein weiteres Beispiel anzuführen — gegenüber der Meinung Riezlers, der „Geschäft" inhaltlich auf Vornahme von Handlungen beruflicher Art beschränken wollte. Damit waren alle Handlungen, die jemand als Beauftragter oder als freiwilliger Geschäftsführer vornahm, ohne daß sie unter seinen Beruf fielen, ausgeschlossen und rechtlich nicht geregelt. Ein willkürliches und unmögliches Ergebnis! Jetzt hat man dagegen eine Regelung für alle unentgeltlich oder freiwillig übernommenen Leistungen, ohne Rücksicht auf Fach oder Beruf des Geschäftsführers, soweit sie nur eine Fürsorge enthalten.

Durch diese Definition werden auch alle die schon erwähnten Hilfsmittel, die zur Unterstützung der meisten Ansichten nötig waren, überflüssig.

So braucht man nicht, wie bisher, zur Haltung und Stützung einer Definition, auf die man sich einmal festgelegt hatte, den bedenklichen Unterschied zwischen Handlungen an der Person und für die Person des Geschäftsherrn zu machen und erstere vom Begriff des „Geschäfts" auszuschließen. Denn die Entwicklung hatte gezeigt, daß Handlungen „an der Person" eine ebenso große Bedeutung haben, wie Geschäfte materieller Art. Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß es deshalb nicht richtig ist, diesen Unterschied zu machen, da gerade die Handlungen „an einem andern" auf die Erhaltung der wichtigsten Rechtsgüter, wie z. B. des Lebens eines Menschen, gerichtet sind. Es ist daher wirklich nicht einzusehen, weshalb man bis in die neueste Zeit hinein immer noch wieder versucht hat, diese Handlungen hier auszuschließen. Die etwas gekünstelte Begründung, die Worte „für einen andern" schlössen eine Tätigkeit dieser Art nicht mit ein, ist m. E. nicht ausreichend, um eine so schwerwiegende Entscheidung zu decken. Sie ist zu sehr äußerlicher Natur und nicht überzeugend

[41]) Vgl. auch Ebermayer, Der Arzt im Recht, Seite 83.
[42]) Vgl. Isays Beispiele oben S. 10.

genug, um damit die Ausschaltung praktisch so wichtiger Dinge zu rechtfertigen. Auch daß das Wort „Geschäft" sprachlich diese Fälle nicht decke, kann m. E. nicht mit Erfolg gegen diese Auffassung ins Feld geführt werden. Das Wort ist hier eben als Sammelbegriff gebraucht, um jede Art der fürsorgenden Tätigkeit zu bezeichnen. Danach ist es möglich, alle die sogenannten Tätigkeiten an einem andern, also insbesondere die des Arztes, unter den Begriff des „Geschäfts" mit einzubeziehen[43]). Diese Definition erspart es dann auch gleichzeitig, die Bestimmungen des Auftrags und der Geschäftsführung ohne Auftrag auf derartige Fälle analog anzuwenden, wie es bisher manche Vertreter der herrschenden Meinung taten. Das brachte in die Sache nur einen unnötigen Umweg. Vielmehr kann man die Bestimmungen einfach direkt anwenden und kommt damit leichter und folgerichtiger zu dem gleichen Ziel. — Auch ist damit für dieses Ergebnis, zu dem schon Crome und Höniger gekommen waren[44]), eine einwandfreie Begründung geschaffen. Sie tut nicht wie bei jenen dem Gesetz Gewalt an und steht nicht mit ihm im Widerspruch, weswegen sie bei jenen mißbilligt werden mußte.

Aus dem bisher Gesagten erhellt, daß die Lehre Leonhards in einfacher, aber umfassender Weise das Problem löst. Sie steht der Tendenz der Meinungen der neueren Zeit, zu denen die Entwicklung allmählich geführt hat, nicht allzu fern, indem auch sie den Geschäftsbegriff möglichst weit faßt. Sie schaltet jedoch die nicht zu billigenden Folgen der herrschenden weiteren Lehre aus und beseitigt gleichzeitig die immer mehr als unbefriedigend erkannte Unterscheidung der Geschäftsführung für und an einem andern. Sie umfaßt alle Handlungen unter dem Gesichtspunkt der Fürsorge für die Interessen des Geschäftsherrn.

Bei flüchtiger Betrachtung könnte jedoch eingewandt werden, daß dieses Merkmal der fürsorgenden Tätigkeit immer vorliege. Namentlich beim Auftragsvertrag mag das auch zutreffen. Denn ein Auftraggeber wird regelmäßig einen andern nur mit solchen Verrichtungen beauftragen, die ihm nützlich sind. Unbedingt notwendig ist das aber nicht, und zwecks genauerer Formulierung ist die Hervorhebung dieses Merkmals notwendig. Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag zeigt sich aber, daß es keineswegs von nur theoretischer Bedeutung ist. Zwar wird auch hier eine Tätigkeit, die im Interesse des Geschäftsherrn erfolgt, meist eine Fürsorge für dessen Interessen enthalten. In seinem ganzen Ausmaß aber wird

[43]) Ebenso Ebermayer, Der Arzt im Recht. Seite 83 und 100.
[44]) Vgl. oben Seite 21 bis 24.

dieses Merkmal erst erkennbar bei der sogenannten „unechten" Geschäftsführung ohne Auftrag des § 687 Abs. 2 BGB. Dieser Paragraph regelt den Fall, daß jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist. Auf diesen Fall werden die Bestimmungen der §§ 677, 678, 681, 682 für anwendbar erklärt.

Auch hier handelt es sich, genau wie in § 677, um die Besorgung eines „fremden Geschäfts", also eines Geschäfts für einen andern, ohne daß der Führer vom Geschäftsherrn beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt ist. Es liegt hier also genau derselbe Geschäftsbegriff vor, und es muß daher auch hier streng beachtet werden, daß nur eine Fürsorgehandlung gemeint sein kann. Gegenüber dem § 677 ergibt sich lediglich folgende Besonderheit: Der Geschäftsführer ist sich in diesem Falle genau bewußt, daß er zur Führung des fremden Geschäfts nicht berechtigt ist, daß er dem Willen des Geschäftsherrn vielleicht zuwiderhandelt. Dennoch handelt er, und zwar deswegen, weil er mit der Geschäftsbesorgung eigene Interessen verfolgen will. Aus diesen Gründen behandelt er das Geschäft „als sein eigenes", wie das Gesetz es ausdrückt. Das bedeutet, daß er selbst als Geschäftsherr auftritt, also im eigenen Interesse handelt. Dabei ist jedoch stets Erfordernis, daß der Geschäftsführer objektiv für den wirklichen Geschäftsherrn, d. h. in Richtung auf dessen Rechtskreis handelt[45]). Die Folge einer so gearteten Geschäftsführung ist dann laut der in § 687 Abs. 2 für anwendbar erklärten Bestimmungen nur die, daß der Geschäftsherr seine Ansprüche gegen den Geschäftsführer genau wie im Normalfall behält, daß der Geschäftsführer aber gleichsam als Strafe für sein bewußt unberechtigtes Handeln seiner Ansprüche gegen den Geschäftsherrn verlustig geht, oder nach Maßgabe des letzten Satzes auf die Bereicherung beschränkt bleibt. Ein fremdes Geschäft als eigenes besorgen heißt also: Eine tatsächlich fürsorgende Tätigkeit ausüben, in dem Bewußtsein, nicht dazu berechtigt zu sein, in der Absicht, gleichzeitig eigene Interessen damit zu verfolgen. Der Fall des § 687 Abs. 2 ist also auch ein Fall der regelrechten Geschäftsführung, nur ein besonders gelagerter, den das Gesetz besonders hervorheben zu müssen glaubte, nur der Deutlichkeit halber und namentlich als Gegensatz zu dem im Absatz 1 daselbst behandelten Fall. Es ist daher ungenau, hier von einer unechten Geschäftsführung zu sprechen. Als ein hierauf zutreffendes Beispiel aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei der Fall R. G. Z. 105, 408 erwähnt: Ein Vermieter erreicht durch Urteil die Räumung der Woh-

[45]) Leonhard, Seite 425.

nung eines säumigen Mieters, der seinerseits die Untervermietung der Wohnräume gewerbsmäßig betrieb. Auf Grund seines Vermieterpfandrechts nimmt er die Möbel des Mieters in Besitz, beläßt sie aber in den von den Untermietern bewohnten Räumen und zieht von diesen die Miete ein. Er weiß, daß er dazu nicht berechtigt ist. Er besorgt also tatsächlich ein Geschäft des Mieters. Er handelt erstens fürsorgend für ihn, indem er dabei die Absicht hat, diesen von seinen rückständigen Mieteschulden zu befreien. Gleichzeitig aber — und das ist die Hauptsache für ihn — handelt er für seine eigenen Interessen, da er auf diese Weise am sichersten zu seinem Gelde kommt. Er hat also ein fremdes Geschäft als eigenes behandelt, indem er s e l b s t als Vermieter der Möbel aufgetreten ist. Das Reichsgericht hält den Vermieter mit Recht für verpflichtet, nach §§ 687 Abs. 2, 681, 667 das, was er durch die Vermietung der Möbel erlangt hat, auf die Schuld des ehemaligen Mieters zu verrechnen und den Überschuß an ihn herauszugeben.

Dieses ist einer der wenigen Fälle in der Literatur und Rechtsprechung, auf die § 687 Abs. 2 wirklich anzuwenden ist. Bei den allermeisten Entscheidungen, in denen er angewandt worden ist, zeigt sich mit aller Klarheit, wie wichtig es ist, auf das Merkmal der Fürsorge Wert zu legen. Insbesondere zeigt sich, wie unzutreffend die herrschende Meinung ist und zu welch unerträglichen Konsequenzen sie führt, wenn sie j e d e Handlung, die die Interessen des Geschäftsherrn berührt, als „Geschäft" bezeichnet. Der § 687 Abs. 2 ist nämlich dauernd auf Fälle angewandt worden, in denen der sogenannte Geschäftsführer die Vermögenswerte und Rechtsgüter eines andern zu seinem eigenen Vorteil a u s n u t z t e und lediglich zum Nachteil des andern handelte und ihn s c h ä d i g t e. Die folgenden bei L e o n h a r d Seite 422 ff. angeführten Beispiele und Entscheidungen zeigen das bereits zur Genüge:

So ist z. B. das unbefugte Einziehen fremder Forderungen als Geschäftsführung bezeichnet worden[46]). In dieser Entscheidung ist mehrfach davon die Rede, daß der Einziehende arglistig handle und sich widerrechtlich fremde Vermögenswerte aneigne. Dennoch soll die Tat eine Geschäftsführung für den wirklichen Gläubiger sein.

Ebenso folgender Fall[47]): K. hat eine Forderung gegen M. K. tritt sie an L. ab. Kurz darauf nochmals an St. St. zieht den Betrag von M. ein. Darauf werden K. und M. zahlungsunfähig. L. klagt gegen St. auf Herausgabe des Geldes. — Das RG. sagt, hier bestehe ein Anspruch des ersten Zessionars L. gegen den zweiten

[46]) Seuff. Arch., Bd. 37, Nr. 308.
[47]) R. G. in Seuff. Arch., Bd. 40, Nr. 103.

St. aus der Geschäftsführung des letzteren, die frühere actio negotiorum gestorum directa. Diese Klage sei auch dann begründet, wenn jemand unberufen, in der Absicht, sich zu bereichern, die Geschäfte eines andern besorge. Derselbe müsse dann für den nachteiligen Erfolg seiner Handlung einstehen und das, was er erlangt habe, herausgeben. — Aber bei einer derartigen Handlungsweise besorgt er eben gar kein „Geschäft" des andern. Das ist schon rein sprachlich ganz unmöglich. Man braucht aber auch zur Lösung diesen Weg über die Geschäftsführung gar nicht. Die §§ 408, 407, 816 Abs. 2 BGB. führen zum gleichen Ergebnis, zu dem das Reichsgericht kommt.

Eine große Gruppe von Fällen, auf die der § 687 Abs. 2 auch immer angewandt worden ist, umfaßt die mißbräuchliche Benutzung fremder Rechte. So insbesondere unerlaubte Ausnutzung fremder Erfindungen, Muster, Kunstwerke, Nachdruck fremder Werke und dergleichen mehr. Das Reichsgericht erklärt z. B. in Bd. 70, 249 die Auffassung für unbedenklich, daß die Handlung dessen, der widerrechtlich ein fremdes Patentrecht zu Zwecken seines eigenen Gewerbes ausnützt, unter den Tatbestand der sogenannten unechten Geschäftsführung falle. Bei der weiten Bedeutung, die dem Ausdruck „Geschäft" zukomme, sei das nicht zu beanstanden. Auf den Einwand der Revision, daß doch dem Verletzer nichts ferner gelegen habe, als fremde Geschäfte zu besorgen, wird nur entgegnet, gerade das sei der Tatbestand des § 687 Abs. 2, daß jemand ein objektiv fremdes Geschäft subjektiv als eigenes behandle. Auf den wichtigen Gesichtspunkt aber, auf den die Revision hinweist, daß doch unmöglich die Verletzung eines Rechts ein Geschäft für den Berechtigten sein könne, wird nicht eingegangen. — Dabei ist auch hier eine andere Lösung gut möglich, nämlich auf dem Wege über die ungerechtfertigte Bereicherung. Denn in einer Reihe anderer Entscheidungen verhilft das Reichsgericht dem Verletzten auch auf diese Weise zu seinem Recht, ohne die Bestimmungen über die Geschäftsführung zu benötigen. So z. B. in RGZ. Bd. 35, 63 und Bd. 43, 56. — In einer anderen Entscheidung (Bd. 83, 42) dagegen erkennt das Reichsgericht anscheinend, daß seine Ansicht zu weit geht. In diesem Falle war der Erwerb eines Patentrechts durch einen andern verhindert worden und die Erfindung zum Schaden des Erfinders ausgenutzt worden. Hier soll der § 687 Abs. 2 unanwendbar sein, da es sich um die Zerstörung eines fremden Rechts handle. — Aber daß Zerstören nur einen Schritt weiter geht als Ausnutzen, wird anscheinend nicht erkannt.

Die gleichen Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt des § 687 Abs. 2 hat das Reichsgericht getroffen bei widerrechtlicher Ausnutzung eines Gebrauchsmusters[48]) und eines nach dem Kunstschutzgesetz von 1907 geschützten Kunstwerks[49]). Für diese Entscheidungen gilt das gleiche wie oben.

Auch beim Reichsoberhandelsgericht[50]) fand sich die gleiche Auffassung. Bei der angeführten Entscheidung handelte es sich darum, daß jemand unbefugt unter Verletzung des Autorrechts ein Theaterstück aufgeführt hatte. Auch hier wird gesagt, der Veranstalter hafte aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Zwar sei ihm zuzugeben, daß nach Lage der Sache die Annahme, als habe er durch die Veranstaltung der Aufführung ein Geschäft des Klägers zu führen beabsichtigt, schlechthin ausgeschlossen erscheine. Dennoch sei das der Fall, da er durch eine tatsächliche Handlung auf ein Vermögensobjekt des Klägers eingewirkt habe!

In allen angeführten Beispielen handelte es sich immer um die Ansprüche des Verletzten auf Auskehrung des durch die verbotswidrige Anusnutzung des Rechts erlangten Gewinns, oder um Rechnungslegung über die daraus gezogenen Vorteile. Daß das Reichsgericht zur Zuerkennung dieser Ansprüche die Geschäftsführungsregeln gar nicht unbedingt benötigt, zeigt die Entscheidung Bd. 90, 137. Dort liegt auch eine widerrechtliche Ausnutzung eines Kunstwerks vor. Das Reichsgericht verurteilt zur Herausgabe des Gewinns aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812) und zur Rechnungslegung aus § 260 BGB. Also ein ganz anderer Weg, der einwandfrei zum Ziele führt.

Zahlenmäßig wird sich zwar häufig in diesen Fällen der gezogene Gewinn, wenn er noch vorhanden ist, mit der Bereicherung decken. Aber es kommt hier auf den Grundsatz an. Grundsätzlich muß man den Rechtsverletzer wahlweise zum Ersatz aus ungerechtfertigter Bereicherung, oder auch aus unerlaubter Handlung zum vollen Schadensersatz für verpflichtet halten. Das erscheint auch mit Hinblick auf die in diesen Fällen anwendbaren Spezialgesetze gerechtfertigt. Denn auch z. B. § 35 des Patentgesetzes und §§ 36, 37 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst sprechen nur von Schadensersatz, den der Verletzende zu leisten habe. Der verursachte Schaden und die Bereicherung aber sind nicht immer gleich dem gezogenen Gewinn. Schon dadurch erscheint der vom Reichsgericht eingeschlagene Weg über die Geschäftsführung ohne Auftrag bedenklich. Wenn

48) R.G.Z., Bd. 84, 49.
49) R.G.Z., Bd. 84, 149.
50) R.O.H.G., Bd. 22, 338.

man aber diesen Weg des Reichsgerichts weitergeht, so zeigt sich, daß die Folgen unhaltbar sind[51]). Schon die Tatsache, daß der sogenannte Geschäftsführer den gesamten Gewinn schlechthin auszukehren habe, gibt zu Zweifeln Anlaß. Es besteht in den angeführten Beispielen die Möglichkeit, daß der eigentliche Inhaber des Rechts sich dies zunutze macht „und in Ruhe abwartet, bis der Gegner mit der Erfindung viel Geld verdient hat, und es ihm dann entreißt"[52]). Und noch weiter: Selbst wenn ihm entgegengehalten würde, er habe bewußt die „Geschäftsführung" des andern geduldet, würde ihm der Anspruch auf den Gewinn zugebilligt werden müssen. Denn nach der herrschenden Meinung hat der wirklich Berechtigte das Recht, die Handlung des Dritten als in seinem eigenen Interesse vorgenommen anzusehen, also die Handlung des Dritten zu genehmigen und ihn als seinen Geschäftsführer gelten zu lassen[53]). Er könnte also einem andern das Risiko der Verwertung seiner Erfindung aufbürden und abwarten, ob ein Gewinn damit zu erzielen ist, und könnte in bequemer Weise dem andern die Früchte seiner Arbeit ohne Entgelt für das Risiko, das er getragen hat, abnehmen. Ein ungerechtes Ergebnis.

Ferner müßte das gleiche auch bei Benutzung fremder Sachen gelten. Denn wer einen fremden Fernsprecher, ein fremdes Auto oder Fahrrad[54]) mißbräuchlich benutzt, vollführt auch eine Handlung, die in die Interessen eines andern eingreift, also ein Geschäft im Sinne der herrschenden Meinung. Wem es also gelingt, unter Mißbrauch eines fremden Autos einen Vorteil zu erzielen, z. B. durch Vermieten eine große Summe Geldes zu verdienen, müßte dem Eigentümern des Autos das Geld als aus der „Geschäftsführung", nämlich durch die Benutzung des Autos, erlangten Gewinn herauszugeben. — Ebenso, wer mit fremdem Gelde unerlaubte Geschäfte macht, müßte den dadurch gewonnenen Erlös abliefern. „Es würde sich daraus in weitestem Umfange eine Ersatzberechtigung (sogenannte Surrogation) ergeben, wonach dem Eigentümer einer Sache der damit erzielte Gewinn zufällt. Ein solcher Grundsatz ist aber unserm Rechte durchaus fremd"[55]).

Ja, die Sache ließe sich noch weiter ausdehnen auf solche Fälle, wo der „Geschäftsherr" gar nicht Eigentümer der Sachen ist, sondern sie ihm nur geschuldet werden, und wenn dann ein anderer einen ähnlichen Einfluß darauf ausübt. Wenn z. B. der Vermieter

51) Vergl. hierzu Leonhard, Seite 422.
52) Leonhard, Seite 422.
53) Seuff. Arch., Bd. 37, Nr. 308.
54) Leonhard'sche Beispiele.
55) Leonhard, Seite 422.

einer Wohnung oder eines Schuppens dem Mieter diese nicht rechtzeitig überläßt, greift er damit auch schon in dessen Vermögensrechte ein und müßte als dessen Geschäftsführer behandelt werden. Er hätte also allen Verdienst, den er eventuell noch mit der Wohnung oder dem Schuppen erzielt, an den Mieter auszuliefern, obwohl doch sicher ist, daß dieser Fall lediglich nach Verzugsgrundsätzen zu beurteilen ist. —

Um die Folgen der herrschenden Meinung bis zum letzten zu zeigen, bringt Leonhard[56]) das Beispiel des Geldschuldners, der nicht rechtzeitig zahlt. Dieser müßte auch auf das, was er mit dem zurückgehaltenen Gelde noch verdient, haften. Er würde daher auch sofort nach Fälligkeit der Forderung verpflichtet sein, Zinsen zu zahlen (§§ 668, 681), obwohl diese doch erst von Verzug oder Rechtshängigkeit an laufen. (§§ 288, 291 BGB.)

Durch alle diese Beispiele wird die herrschende Meinung als durchaus angreifbar gekennzeichnet. Die hier zuletzt dargestellten Folgen werden ernsthaft von niemandem vertreten. Es folgt aber daraus, daß mißbräuchliche Benutzung oder Ausnutzung fremder Rechtsgüter keine Geschäftsführung ist, auch nicht, wenn sie bewußt erfolgt. Also ist nicht jede Handlung beliebiger Art ein „Geschäft", sondern nur eine fürsorgende Tätigkeit.

Noch zu einer weiteren Unzuträglichkeit führt die herrschende Meinung. Bisher sind nur Handlungen erwähnt worden, die auf eine Ausnutzung des Vermögens des „Geschäftsherrn" gerichtet sind. Wie gesagt, fallen aber auch schädigende Handlungen darunter. Bei konsequenter Durchführung der herrschenden Meinung müßte also jede unerlaubte Handlung, durch die jemand auf das Vermögen eines andern einwirkt, diesen haftbar machen. Nach § 823 Abs. 1 BGB. sind aber nur absolute Rechte gegen unerlaubte Handlungen geschützt, und nur bei ihrer Verletzung kann Schadensersatz verlangt werden, nicht auch bei Verletzung des Vermögens. Dieses wird nur im Rahmen des § 823 Abs. 2 bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz geschützt und im Rahmen des § 826, der eine vorsätzliche, gegen die guten Sitten verstoßende Schädigung verlangt. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag konsequent nach der herrschenden Meinung angewandt, würden also den § 823 illusorisch machen. Denn der Verletzte würde bei jeder beliebigen schädlichen Einwirkung auf seine Vermögensrechte einen oft noch über den Schadensersatz hinausgehenden Anspruch haben. Das bringt die herrschende Meinung in einen offenbaren Konflikt mit ausdrücklichen Bestimmungen des Ge-

[56]) Seite 423.

seßes. Wie schon erwähnt, ist daher das Reichsgericht in diesem Punkte einmal von der bisherigen Linie abgewichen[57]) und hat erklärt, die Verhinderung des Erwerbs eines Patentrechtes sei eine Zerstörung eines Rechts und das sei keine Geschäftsführung.

Es bleibt jedoch noch auf eine anderslautende Entscheidung einzugehen: RGZ. 100, 142. Dort hatte während des Krieges eine Zentraleinkaufsgesellschaft das alleinige Recht, Waren aus Holland einzuführen und in Deutschland zu vertreiben. Dieses Monopol war von einem andern umgangen worden. Dieser hatte ebenfalls Waren aus Holland eingeführt und damit Geschäfte gemacht. Das Reichsgericht hat ihn unter Berufung auf § 687 Abs. 2 zur Herausgabe des dadurch gemachten Gewinns an die Zentraleinkaufsgesellschaft verurteilt. Dieses Ergebnis verallgemeinert, erscheint sehr bedenklich. Man müßte den gleichen Anspruch auf den Gewinn ganz allgemein immer dann zubilligen, wenn jemand Geschäfte macht, die eigentlich dem Wirkungskreis eines andern vorbehalten sind. So z. B., wenn Handelsvertreter derselben Fabrik außerhalb der Grenzen des ihnen zugeteilten Bezirks Geschäfte machen und dadurch ihren Kollegen Schaden zufügen. Der Geschädigte würde dann anstatt auf Ersaß des ihm entstandenen Schadens auf Herausgabe des gezogenen Gewinns klagen können, ohne selbst von diesem Geschäft Arbeit und Risiko gehabt zu haben. Das könnte dann wieder, genau wie oben bei Ausnußung fremder Erfindungen, dazu führen, daß der Geschädigte ruhig den andern arbeiten läßt, sich selbst schädigen läßt und dem andern bei passender Gelegenheit den ganzen Gewinn wieder abnimmt.

Aus alledem folgt, daß auf die hier besprochenen Fälle die Geschäftsführungsbestimmungen nicht passen. Man muß sich bei Entscheidung derselben auf andere Vorschriften, z. B. über ungerechtfertigte Bereicherung oder unerlaubte Handlungen beschränken. Daß diese zu befriedigenden und richtigen Ergebnissen führen, haben schon die oben verschiedentlich angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts gezeigt. Das alles aber bestätigt die Ansicht Leonhards, daß nur Fürsorgehandlungen „Geschäfte" sind.

[57]) R.G.Z. 83, 42.

IV. Die verschiedenen Ansichten über den § 675 BGB.

Der § 675 BGB. handelt von „Dienst- und Werkverträgen, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben". Er erklärt auf solche Verträge die Hauptbestimmungen über den Auftrag für anwendbar. Hier wird die Problemstellung durch das Ineinandergreifen von zwei verschiedenen Streitfragen etwas verwickelter. Die Frage lautet hier:

1. Bedeutet „Geschäft" in § 675 das gleiche wie in den §§ 662, 677, oder kann es hier anders ausgelegt werden?

2. Welche Dienst- und Werkverträge haben eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande, d. h. mit anderen Worten: wie ist der Begriff „Geschäftsbesorgung" hier auszulegen?

Zu 1.: Wenn man von der ersten Frage ausgeht, so findet man in der Literatur zwei Gruppen von Schriftstellern. Die erste Gruppe will den Begriff in den §§ 662, 675 und 677 als gleichbedeutend auffassen und gibt dann, zur zweiten Frage übergehend, eine Erklärung der Geschäftsbesorgung schlechthin. Zu ihr gehören Crome, Cosack, Lotmar, Isay, Hellwig, Windscheid-Kipp, Riezler, Schollmeyer, Staudinger und der RGR.-Kommentar. Begründet wird diese Ansicht damit, daß der Ausdruck „Geschäft" auf eine gleiche Behandlung hindeute, und ferner mit der Stellung des § 675 im Gesetz. Der Umstand, daß der § 675 im Titel vom Auftrag stehe, dessen Bestimmungen gleich der des § 675 eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, spreche deutlich dafür, daß der Begriff denselben Inhalt haben müsse, wie in dem ganzen Titel überhaupt[58]).

Die Ansichten, die die Schriftsteller dieser Gruppe für die inhaltliche Abgrenzung des Geschäftsbegriffs geben, sind somit die gleichen wie sie schon oben unter II. dargestellt sind. Insoweit kann daher, jedenfalls teilweise, auf das dort Gesagte verwiesen werden.

Die zweite Gruppe nimmt dagegen an, in § 675 sei das Wort „Geschäftsbesorgung" enger auszulegen als in den übrigen Be-

[58]) R.G.R. Kommentar, Vorbem. 2 vor § 662.

stimmungen, in denen es vorkommt. Dazu gehören u. a. Oertmann, Planck, Dernburg, Eck, Enneccerus, Staub, Lenel und Otto von Gierke.

Die dieser Gruppe Angehörigen fassen „Geschäft" in den §§ 662, 677 meist als eine weniger bestimmte Tätigkeit auf, die etwa der der Dienst- und Werkverträge entspricht. In § 675 dagegen wollen sie „Geschäftsbesorgung" technisch in einem bestimmten Sinne auffassen, der diesem Paragraphen eine Sonderstellung in dem ganzen Zusammenhang gibt. — Allerdings ist sich diese Gruppe keineswegs darüber einig, wie der Begriff einengend auszulegen sei, und stellt auch hierfür wieder verschiedene Theorien auf. — Welche von den beiden Meinungen dieser beiden Gruppen als die zutreffende zu bezeichnen ist, mag später entschieden werden. Hier mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß der § 675 eigentlich erst die Hauptschwierigkeit in die Lehre vom „Geschäft" bringt. Denn wenn er nicht solche Dienst- und Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, aus den übrigen Verträgen dieser Art heraushöbe, könnte man sich, wie es ja auch viele Schriftsteller tun, hinsichtlich des Auftrags und der Geschäftsführung ohne Auftrag dabei beruhigen, daß „Geschäft" dort eben nur ein anderer umfassenderer Ausdruck für die sonst im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages geleistete Tätigkeit sei, zu der nur die übrigen gesetzlichen Merkmale (z. B. Unentgeltlichkeit) hinzutreten. Da nun aber der § 675 die Geschäftsbesorgung als eine besonders geartete Tätigkeit erscheinen läßt, konnte es nicht ausbleiben, daß man wegen des gleichlautenden Ausdrucks auch in den andern Gesetzesbestimmungen eine besondere, von der Tätigkeit des Dienst- oder Werkvertrages verschiedene Bedeutung des Wortes annehmen zu müssen glaubte. Da man teilweise jedoch in neuerer Zeit zu der Überzeugung kam, daß eine wesentliche Abgrenzung zwischen „Geschäft" besorgen und Handeln im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages kaum möglich sei, führte das zu der von der zweiten oben genannten Gruppe gezogenen Konsequenz, daß der § 675 eine Sonderstellung einehme und daß „Geschäftsbesorgung" hier technisch etwas Besonderes bedeute.

Zu 2.: Zu der zweiten oben formulierten Frage, welche Dienst- und Werkverträge eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, finden sich folgende Ansichten:

Ein Teil der Schriftsteller, nämlich Windscheid-Kipp, Hellwig, Schollmeyer, Planck, Riezler und Hachenburg kommt in folgerichtiger Durchführung ihrer bereits oben unter II. wiedergegebenen Definitionen und infolge ihrer Mei-

nung, „Geschäft" bedeute überall das gleiche, zu dem folgenden Ergebnis: Es fällt jeder Dienst- und Werkvertrag, zum mindesten aber jeder Werkvertrag, unter § 675. — Wenn man, wie Windscheid-Kipp, Hellwig und Schollmeyer a. a. O. formuliert, Geschäftsbesorgung ist die Entfaltung der Tätigkeit zur Erledigung einer bestimmten Angelegenheit, so ist für § 675 gar keine andere Ansicht möglich. „Denn jeder Werkvertrag ist auf eine bestimmte Leistung gerichtet ,und auch jeder Dienstvertrag bei einem bestimmten Dienstauftrag des Geschäftsherrn"[59]. — Hachenburg[60] und Düringer-Hachenburg[61] kommen nach längeren Ausführungen, auf die im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann, zu dem Schluß, ein Unterschied zwischen Geschäftsbesorgung und Diensten anderer Art, der die Basis für die rechtliche Behandlung abgäbe, lasse sich nicht finden. Infolgedessen könne man auch keinen Unterschied zwischen Dienstleistungen, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, machen. — Auch Riezler a. a. O. sieht sich zu dem gleichen Ergebnis gedrängt durch seine Definition, jede Handlung, die vom Beauftragten in Ausübung eines auf Vornahme von Handlungen solcher Art gerichteten Berufes vorgenommen werde, sei Besorgung eines Geschäfts. Er selbst ist augenscheinlich mit diesem Resultat nicht zufrieden und bemerkt zum Schluß: Ausgenommen vom § 675 blieben dabei allerdings nur die verhältnismäßig sehr seltenen Fälle, in welchen jemand gegen Entgelt eine geistige oder künstlerische Tätigkeit vornehme, die außerhalb seines Berufes liege. So z. B., wenn jemand, ohne zünftiger Zeitungsschreiber zu sein, gegen Honorar einen Artikel schreiben solle, oder wenn ein Dilettant gegen Vergütung in einem Konzert auftreten solle. Ob das unbedingt richtig sei, erscheint ihm offensichtlich zweifelhaft. Er kommt aber bei einem Vergleich mit anderen Lehren zu der Überzeugung, dieses sei doch die einzig mögliche Formulierung.

Zu diesen Ansichten mit dem genannten gleichen Endergebnis ist m. E. zu bemerken, daß sie nicht richtig sein können. Denn damit wird dem Wortlaut des § 675 zweifellos Gewalt angetan. Das Gesetz bringt mit absoluter Klarheit zum Ausdruck, daß hier nur ein Teil der Dienst- und Werkverträge umfaßt werden soll, und daß es solche Verträge mit und ohne Geschäftsbesorgung als Inhalt geben muß. Das geht schon aus dem einschränkenden Rela-

[59]) Kipp a. a. O., Seite 723.
[60]) Dienst- und Werkvertrag im BGB.
[61]) Komm. zum HGB. (2. Aufl.), § 362. Anm. 2 und 3.

tivsatz des § 675 völlig unmißverständlich hervor. Vor allem gäbe es sonst überhaupt keine Werk- und Dienstverträge mehr, sondern sie müßten alle nach Auftragsrecht behandelt werden. Das ist ganz undenkbar. Außerdem würde das Gesetz ganz anders geformt worden sein, wenn mit dem § 675 nur hätte bezweckt werden sollen, daß auf alle Dienst- und Werkverträge die darin aufgeführten Vorschriften über den Auftrag angewendet werden sollten. Denn dann hätte eine kurze Bestimmung jeweils am Schluß der Titel über Dienst- und Werkvertrag genügt, mit dem Inhalt, daß die Vorschriften über den Auftrag entsprechend anzuwenden seien. Ein § mit dem komplizierten Wortlaut wie der § 675 wäre dann überflüssig gewesen. Aus diesen Gründen hat jede Ansicht mit der Schlußfolgerung, jeder Dienst- und Werkvertrag falle unter § 675, gänzlich auszuscheiden.

Bezüglich der Meinungen von Cosack, Crome, Isay, Lent, kann auf die Darstellung (oben unter II.) verwiesen werden. Ihre Ansicht über § 675 ist dieselbe wie dort. Auch als Kritik ihrer Ansichten muß hier im wesentlichen das Gleiche gelten .

Es bleibt jetzt noch übrig, auf die Ansichten der oben (Seite 26) aufgeführten zweiten Gruppe von Schriftstellern, die die Geschäftsbesorgung in § 675 anders auslegen als sonst, einzugehen. Hier fallen wegen ihrer besonders engen Auslegung Enneccerus[62]) und Staub-Könige[63]) auf. Enneccerus formuliert: „Geschäftsbesorgung in § 675 ist auf die Vornahme von Rechtsgeschäften und rechtlich bedeutsamen Handlungen zu beschränken." Dahin gehöre z. B. die Vornahme von geschäftsähnlichen Handlungen (Mahnungen, Benachrichtigungen von Zessionen) ferner eine Verwaltung, die auch Rechtshandlungen umfasse, die Vornahme prozessualer oder sonstiger dem öffentlichen Rechte angehöriger Handlungen; aber nicht die Übernahme häuslicher, gewerblicher, ärztlicher Dienste, die Unterrichtserteilung oder andere tatsächliche, d. h. Rechtsverhältnisse nicht berührende Verrichtungen, mögen sie auch wirtschaftlich noch so bedeutsam sein. — Staub gibt a. a. O. bei der Kommentierung des § 362 HGB. auch seine Ansicht über § 675 BGB. wieder. Auch er sagt: „Dienste rein tatsächlicher Art sind hier auszuscheiden. Gemeint ist hier nur die Besorgung eines Rechtsgeschäfts für Rechnung eines andern, und zwar eines solchen, das an und für sich der Sorge des andern obliegen würde, durch das daher das Interesse des andern gefördert wird". — In der gleichen Weise will anscheinend auch Otto von Gierke[64]) den Begriff hier auf rechtsge-

[62]) Lehrbuch 15.—17. Aufl. (1922), S. 478.
[63]) Kommentar zum HGB. 12. und 13. Aufl., § 362, Anm. 2 und 3.
[64]) Deutsches Privatrecht, 3. Band, § 216. Anm. 5.

schäftsähnliche Handlungen beschränken, wenn es auch nicht ganz klar zum Ausdruck kommt.

Wenn man sich zunächst einmal den Standpunkt, daß eine Begrenzung in § 675 erforderlich sei, zu eigen macht, so ist doch gegen diese vorgeschlagene Begrenzung einzuwenden, daß sie den Kreis der unter § 675 fallenden Verträge zu eng zieht. Denn aus dem Zusammenhang und aus der Sprache des Gesetzes ist zu ersehen, daß „Geschäftsbesorgung" hier technisch etwas Besonderes bedeutet, was sich mit den sonst im Gesetz gebrauchten juristischen Begriffen nicht deckt und von diesen nicht umfaßt werden kann. Wenn nur Rechtsgeschäfte damit gemeint wären, hätte es in § 675 einfacher und deutlicher heißen können: „Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der die Besorgung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande hat, ..." Das ist also schon nach dem Wortlaut offenbar nicht gewollt. Außerdem aber würde § 675 dann nicht angewandt werden können auf sehr wichtige Handlungen, die im Wirtschaftsleben weitaus wichtiger sind als die Besorgung mancher kleinerer Rechtsgeschäfte. So z. B. nicht auf die Tätigkeit eines beratenden Rechtsanwalts, die Revisionstätigkeit einer Treuhandgesellschaft, die verzweigte Tätigkeit des Kapitäns eines modernen Überseedampfers, kurz viele Handlungen, die für den Ausführenden eine große Verantwortung mit sich bringen, und die man meist nicht schlechthin, genau so wie die Dienste von Dienstboten, nur nach den Vorschriften des Dienstvertrages beurteilen kann. Offenbar ist aber der § 675 für die Beurteilung derartiger vertraglicher Leistungen mit bestimmt.

Dieser Überzeugung geben auch Dernburg[65]) und an ihn anlehnend Lenel[66]) Ausdruck. Dernburg will den § 675 aus seiner Entstehungsgeschichte und den Argumenten, die er dem römisch-gemeinen Recht entnimmt, erklären. Er weist auf den dort bestehenden Unterschied zwischen operae illiberales und operae liberales hin. Unter ersteren waren Arbeiten gewöhnlicher Art zu verstehen, die unter die Dienst- und Werkverträge eingereiht wurden. Unter operae liberales dagegen verstand man, kurz gesagt, Dienste höherer Art, die ursprünglich in Rom nur unentgeltlich geleistet werden konnten und die rechtlich zunächst überhaupt nicht geregelt waren. Im Laufe der Entwicklung beurteilte man sie nach den Regeln des Mandats. Später verstand man sich dann allmählich dazu, anzuerkennen, daß die operae liberales auch gegen eine Honorierung geleistet

65) Das Bürgerliche Recht, 2. Band, 2. Abteilung, § 293.
66) In Iherings Jahrbüchern, Bd. 44, S. 31.

werden könnten. Trotzdem wurden sie nun nicht nach den Dienst- oder Werkvertragsregeln behandelt, sondern weiterhin nach den Mandatsregeln. Man durchbrach also den Grundsatz von der Unentgeltlichkeit des Mandats. Allerdings war sehr bestritten, wie der Begriff der operae liberales abzugrenzen sei. Sie sind etwa dahin zusammenzufassen, daß es sich um Dienste höherer Art handeln mußte, deren Wert nicht in Geld abgeschätzt werden konnte und deren Honorierung man sich als eine Art Ehrenschuld zu denken hatte, und nicht als eine gewöhnliche Bezahlung, die dem Wert des Geleisteten entsprach. Verträge, die auf derartige Leistungen gingen, bezeichnete man als entgeltliches Mandat. Dernburg ist nun der Ansicht, dadurch, daß das BGB. wieder in strenger Form die Unentgeltlichkeit als Begriffsmerkmal für den Auftrag eingeführt habe, sei es notwendig gewesen, eine Handhabe zu schaffen, um die entgeltlichen operae liberales wieder nach den Auftragsregeln behandeln zu können. Deshalb sei der § 675 geschaffen worden, der die operae liberales als „Geschäftsbesorgung" bezeichnet habe, allerdings ohne der Sache zu dienen und ohne eine Klarheit zu schaffen. Denn wenn man im gemeinen Recht über den Unterschied zwischen operae liberales und illiberales gestritten habe, so streite man sich jetzt darüber, welche Dienst- und Werkverträge eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstande hätten, und welche nicht. Der Streit drehe sich also nur um ein anderes Wort. Kurz zusammengefaßt ergebe sich also, daß der § 675 auftragsähnliche Dienst- und Werkverträge betreffen solle, welche man gemeinrechtlich dem Mandat unterstellte. Dahin gehören u. a. die Dienste des Rechtsanwalts und anderer Vertreter in Rechtsangelegenheiten, des Lehrers, Geistlichen, Arztes, Künstlers, aber auch vermögenswerte Dienste anderer Art, z. B. des Kommissionärs.

Von der gleichen Anschauung geht Lenel (a. a. O.) aus. Er verbindet dann aber die Meinung Dernburgs mit der Hellwig'schen Lehre von der Bestimmtheit der Leistung. Er kommt auf diese Weise um die von ihm mißbilligte Konsequenz Hellwigs, daß jeder Dienst- und Werkvertrag unter § 675 falle, herum. Er folgert vielmehr das Gegenteil daraus, daß sich Werkvertrag und „entgeltlicher Auftrag" nicht nur nicht deckten, sondern sich sogar gegenseitig ausschlössen. Wenn § 675 von Werkverträgen spreche, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hätten, so liege hier eine falsche Konstruktion vor, der er keine bindende Bedeutung beimesse. Mit anderen Worten: die Werkverträge des § 675 seien garkeine Werkverträge, sondern entgeltliche Aufträge.

Diese Dernburg-Lenel'sche Ansicht ist m. E. abzulehnen, obwohl sie bei flüchtiger Betrachtung bestechend klingen mag. Sie findet schon im Wortlaut des Gesetzes und in der Entstehungsgeschichte keine ausreichende Grundlage. Es erscheint willkürlich und gewagt, im BGB. einen Unterschied zwischen entgeltlichem und unentgeltlichem Auftrag und zwischen Werkvertrag und entgeltlichem Auftrag zu machen. Vor allem aber bringt diese Art der Auslegung keine Lösung des Problems. Sie sagt eben nur, „Geschäftsbesorgung" heiße Besorgung von operae liberales, und verschiebt damit den ganzen Streit wieder auf die vom gemeinen Recht nicht gelösten Fragen, ohne selbst eine Lösung für diese Fragen zu geben. Das bedeutet also eine Rückwärtsentwicklung, jedenfalls aber keine Klärung des heutigen Meinungsstreits.

Wenn man in diesem Streit über § 675 überhaupt eine Meinung als die heute herrschende bezeichnen kann, so ist es etwa die folgende:

Es sind nicht alle Dienst- und Werkverträge nach § 675 zu behandeln.

Es fallen nur darunter erstens Rechtsgeschäfte, zweitens rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, drittens auch selbständige Tätigkeiten wirtschaftlicher Art, die im Interesse des Geschäftsherrn vorgenommen werden.

Dazu gehören nicht unselbständige Hilfeleistungen ohne Beziehung auf das Vermögen und Tätigkeiten, die nur an einem andern, nicht für ihn geleistet werden.

So etwa, kurz zusammengefaßt, Staudinger[67]), R.G.R. Kommentar[68]), Enneccerus-Lehmann[69]) und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Ob diese Ansicht zu billigen ist, soll im Folgenden entschieden werden.

[67]) § 675, Anm. 2 b.
[68]) Vorbem. 2 vor § 662 und § 675, Anm. 1
[69]) Lehrbuch in neuester Aufl. (1932), Bd. 2, S. 526 ff.

V. § 675 BGB. unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgehandlung und des Wirtschaftsgeschäfts.

Bei dieser Darstellung des Streits der Meinungen über § 675 ist schon auf manche Mängel und Unzuträglichkeiten hingewiesen worden. Bei der hier zu vertretenden Ansicht ist daher darauf zu achten, daß Fehler dieser Art vermieden werden.

Auszugehen ist mit Leonhard[70]) auch hier wieder davon, daß nur solche Dienst- und Werkverträge, die eine Fürsorgehandlung zum Gegenstand haben, auf eine „Geschäftsbesorgung" gerichtet sind. Diese Einschränkung allein aber erscheint hier noch nicht genügend. Denn einmal würde das nicht das schwere Bedenken beseitigen, daß auch dann wieder so gut wie alle Dienst- und Werkverträge nach § 675 zu behandeln wären. — Zum andern hat sich schon oben bei den Ausführungen zu § 675 m. E. die Notwendigkeit ergeben, unter „Geschäftsbesorgung" hier etwas technisch Besonderes zu verstehen. Beim Auftragsvertrag und bei der Geschäftsführung ohne Auftrag mußte eine möglichst umfassende Definition gefunden werden, die möglichst eine Regelung für alle Tätigkeiten, soweit irgend angängig, brachte. Das ist allgemeine Ansicht der neueren Literatur. Eine solche Definition, wie sie hier in der Fürsorge für die Interessen eines andern gefunden wurde, umfaßt aber gleichzeitig fast alle die Tätigkeiten, die man, wenn sie vertragsmäßig gegen Entgelt erfolgen, unter die Dienst- und Werkverträge einreihen kann. Denn man wird sich bei solchen Verträgen regelmäßig nur Leistungen bedingen, die eine Fürsorge enthalten. Es liegt im Wesen des Auftrags, daß Dienst- und Werkvertragsleistungen, wenn sie unentgeltlich erfolgen, als Auftrag behandelt werden sollen. Zusammenfassend werden diese Leistungen in § 662 als „Geschäft" bezeichnet. Wenn nun § 675 von einem Teil der Dienst- und Werkverträge sagt, sie hätten eine „Geschäftsbesorgung" zum Gegenstand, und diese aus den übrigen Dienst- und Werkverträgen gewöhnlicher Art heraushebt, so folgt m. E. daraus, daß „Geschäfts-

[70]) Seite 254 ff.

besorgung“ hier nicht dasselbe heißen kann, wie „Geschäft“ in § 662. Denn die Leistungen der Dienst- und Werkverträge decken sich durchweg mit den in § 662 sammelbegriffsmäßig als „Geschäft“ bezeichneten Handlungen. Alle Dienst- und Werkverträge gehen auf solche Leistungen, die in § 662 als „Geschäft“ bezeichnet werden. Und wenn nun für § 675 die gleiche Auslegung gegeben würde wie in § 662, so müßte jede Meinung, die eine weite Auslegung in § 662 vertritt, das Zugeständnis machen, daß alle Dienst- und Werkverträge auf die Besorgung eines „Geschäfts“ gerichtet seien, und müßte daher alle diese Verträge nach § 675 behandeln. Das aber widerspricht dem deutlichen Gesetzesinhalt. Nur ein Teil der Dienst- und Werkverträge ist hier gemeint. Es bleibt daher nichts weiter übrig, als sich der Auffassung anzuschließen, daß „Geschäftsbesorgung“ in § 675 anders, und zwar einschränkender zu deuten sei als sonst, daß es gesetzestechnisch etwas ganz Besonderes bedeute, was durch sonstige Ausdrücke der Gesetzessprache nicht gedeckt wird.

Es steht somit zunächst fest, daß nicht jede Sorgetätigkeit hierher gehört, sondern nur besonders geartete Fürsorgehandlungen. Da ein Anhaltspunkt dafür, wie man abzugrenzen hat, und welche Handlungen hier auszuscheiden haben, aus dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen ist, muß man hierbei von praktischen Erwägungen ausgehen. Man muß insbesondere prüfen, für welche Dienst- und Werkverträge ein Bedürfnis zur Anwendung der in § 675 genannten Auftragsvorschriften besteht.

Bei dieser Überlegung ergibt sich als erstes, daß Dienst- und Werkverträge mit Handwerkern und sonstigen kleinen Handarbeitern hier auszuscheiden haben. Dabei ist mit den Dienst- und Werkvertragsregeln vollkommen auszukommen. Bestimmungen wie z. B. der § 663 sind bei derartigen Verträgen absolut nicht am Platze. Wenn ein Flickschuster sich zum Besohlen von Schuhen erboten hat, wird man ihn nicht nach § 663 für verpflichtet halten können, unverzüglich anzuzeigen, wenn er einen dahingehenden Auftrag nicht annehmen will, und widrigenfalls sofort Schadensersatz auf das negative Interesse zu leisten. — Auch Bestimmungen wie die §§ 668 und 669 passen nicht auf derartige Verträge. Sie werden bei ihnen auch praktisch nie vorkommen und sind offenbar auf andere Verträge gemünzt. — Ferner erscheint es ebensowenig angebracht, die genannten Vorschriften auf Verträge mit Künstlern, z. B. auf Anfertigung eines Gemäldes oder einer Statue anzuwenden. Auf solche künstlerische Tätigkeit will auch das Wort „Geschäftsbesorgung“ schlecht passen.

Weiter gehören nicht hierher rein mechanische Leistungen z. B. von Tagelöhnern, wie Holzhacken, Ackerland Umgraben, Mähen, Ernten usw.

Überhaupt haben alle Dienstleistungen gewöhnlicher Art, z. B. des häuslichen Dienstpersonals oder landwirtschaftlicher Arbeiter hier auszuscheiden. Denn sie erfolgen meist unselbständig, unter Aufsicht, ohne daß den Arbeiten eine spezifische Bedeutung zukäme wie sie der § 675 regeln will. Solche typischen Dienstverträge müssen allein den Vorschriften über den Dienstvertrag vorbehalten bleiben.

Daraus ergibt sich schon ein Merkmal, das den Dienst- und Werkverträgen des § 675 anhaften muß: eine gewisse Selbständigkeit des Handelns. Schon oben (Seite 12 und 13) war darauf hingewiesen worden, daß dieses Merkmal bei § 675 mit verwendet werden müßte, um hier eine Abgrenzung zu schaffen. Das führt dazu, den § 675 nur auf solche Verträge anzuwenden, bei denen der Leistungsverpflichtete eine Verantwortung trägt, bei denen er selbständig eine Leistung zu erbringen hat, welche für den Besteller eine gewisse Bedeutung hat. Kurz gesagt also auf Dienste höherer Art. Als Beispiele sind zu nennen die Tätigkeit des Anwalts, des Aufsichtsrats, des Bücherrevisors, des Auktionators, verschiedener Kaufleute, wie des Spediteurs, Kommissionärs, Agenten und des Kapitäns. —

Ihnen allen ist außer der Selbständigkeit des Handelns noch gemeinsam, daß sie eine Tätigkeit verrichten, die von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Geschäftsherrn ist. Sie berührt vielfach die wirtschaftliche Grundlage seines Berufes oder Erwerbsgeschäfts. Nicht nur in dem Sinne, daß sie ihm eine pekuniäre Belastung oder Förderung bringt. Das tut jede Handlung, die in seine Rechtssphäre eindringt. Vielmehr dient sie zur Förderung der wirtschaftlichen Grundlage, auf der seine Existenz aufgebaut ist, z. B. eines wirtschaftlichen Unternehmens. Sie gewinnt somit für ihn eine nicht alltägliche Bedeutung. Man wird sie daher mit Leonhard (Seite 256) als Wirtschaftsgeschäfte bezeichnen können.

Man kommt also zu dem Resultat, daß nur die selbständige Besorgung von Wirtschaftsgeschäften (in dem angegebenen Sinne), die eine Fürsorgehandlung enthalten, eine „Geschäftsbesorgung" im Sinne des § 675 ist.

Nur bei ihnen ist es auch angemessen, das Auftragsrecht anzuwenden, ja man kann sagen, daß sogar ein praktisches Bedürfnis

dafür besteht. So besteht bei Berufen der zuletzt genannten Art die Verpflichtung unverzüglicher Ablehnung eines Antrages nach § 663. Ferner paßt hierher das Recht des Beauftragten, von Weisungen des Auftraggebers abzuweichen (§ 665), wenn er dessen Einverständnis voraussetzen darf und er selbst es kraft eigener Verantwortung nach Sachlage für angemessen hält. Weiter wird in solchen Fällen die Pflicht des Beauftragten, stets die nötigen Nachrichten zu geben und auf Verlangen Auskunft über den Stand der Sache zu erteilen (§ 666), praktisch. Auch das Recht des Beauftragten, Vorschuß für die Ausführung des Auftrages zu verlangen, wird man in diesen Fällen bejahen müssen.

Im Ergebnis stimmt diese Auslegung des § 675 auch ungefähr mit der herrschenden Meinung überein (vgl. oben Seite ??). Sie weicht nur insofern ab, als die herrschende Meinung für alle drei §§ 662, 677 und 675 eine gemeinsame Definition gibt, während hier zwischen §§ 662, 677 einerseits und § 675 andererseits geschieden worden ist. Der einzige Vorwurf, der der hier vertretenen Auffassung gemacht werden könnte, besteht darin, daß ein Wort, welches äußerlich und für sich allein betrachtet, dasselbe ist, verschieden ausgelegt wird. Das ist auch der Hauptvorwurf, der, wie schon erwähnt, allen Ansichten, die eine einschränkende Deutung des § 675 vertreten, in der Literatur gemacht worden ist. Selbstverständlich muß zugegeben werden, daß das eine mißliche Situation schafft, und daß man nicht leichthin diese Unterscheidung machen darf. Aber die oben (Seite 36 und 37) angeführten Gründe, die m. E. dazu führen müssen, dürften stichhaltig genug sein, um die Trennung zu rechtfertigen. Die allseits anerkannte Notwendigkeit einer weiten Auslegung der §§ 662, 677 zwingt, wie oben dargelegt, zu einer Einschränkung in § 675. Deshalb ist auch die an dieser verschiedenen Auslegung geübte negative Kritik unrichtig und sachlich nicht zutreffend. Vielmehr begeht die Gegenmeinung einen Fehler, wenn sie den Geschäftsbegriff in §§ 662, 677 weit auslegen will und gleichzeitig dem § 675, der nach seinem unmißverständlichen Wortlaut nur einen Teil jener Leistungen der §§ 662, 677 umfaßt, die gleiche Auslegung gibt. Es wäre daher vielleicht gerechtfertigt, die Schuld an diesem Zwiespalt beim Gesetz selbst zu suchen, da es zweimal dasselbe Wort verwendet, obwohl es nicht dasselbe bedeuten kann, und weil es nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Auslegung gibt. Aber nur so, wie hier geschehen, ist m. E. eine klare und folgerichtige Lösung der vielen Fragen, die sich beim Begriff des „Geschäfts" im BGB. ergeben, möglich.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 31. Dezember 1908 in Bremerhaven als Sohn des jetzigen Oberlandesgerichtsrats Dr. W. Weidemann und seiner Ehefrau Elise, geb. Ipsen. Ich habe die Vorschule in Bremen besucht. Nach Übersiedelung meiner Eltern nach Hamburg habe ich dort das humanistische Wilhelm-Gymnasium absolviert und Michaelis 1927 das Abiturientenexamen bestanden. Sodann habe ich von W.S. 1927/28 bis W.S. 1930/31 an den Universitäten Marburg und Hamburg Rechtwissenschaften studiert. Am 13. Juni 1931 habe ich vor der Kommission für die erste juristische Prüfung in Hamburg das Referendarexamen bestanden und bin seitdem im Vorbereitungsdienst als Referendar beschäftigt. — Die mündliche Doktorprüfung fand am 26. November 1932 statt.

Hamburg im Dezember 1932.

Hans Weidemann.